

Bezirksamtsvorlage Nr. 224
zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 20.12.2022

1. Gegenstand der Vorlage:

Einbringung einer Vorlage - zur Kenntnisnahme - bei der Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache Nr. 0483/VI, Beschluss vom 15.09.2022 betrifft:
„Gleichstellung junger Menschen in der stationären Jugendhilfe“

2. Berichtersteller/in:

Bezirksstadtrat Keller

3. Beschlussentwurf:

I. Das Bezirksamt beschließt die beigefügte Vorlage - zur Kenntnisnahme - betrifft „Gleichstellung junger Menschen in der stationären Jugendhilfe“ als Schlussbericht. Sie ist bei der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen.

II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Geschäftsbereich Jugend und Gesundheit beauftragt.

III. Veröffentlichung: ja

IV. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein

a) Personalrat:

b) Frauenvertretung:

c) Schwerbehindertenvertretung:

d) Jugend- und Auszubildendenvertretung:

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

keine

9. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz. Bei der BA-Vorlage handelt es sich um eine Vorlage rein berichtenden Charakters.

10. Mitzeichnung(en):

keine

Bezirksstadtrat Keller

Vorlage -zur Kenntnisnahme-

über „**Gleichstellung junger Menschen in der stationären Jugendhilfe**“

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.09.2022 folgendes Ersuchen an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 0483/VI):

Das Bezirksamt möchte sich beim Senat dafür einzusetzen, dass junge Menschen in der stationären Jugendhilfe, die gemäß AV Jugendhilfeunterhalt mit ALG II-Empfänger:innen gleichgestellt sind, bezüglich der Mehrbelastungszuschüsse auch tatsächlich gleichgestellt werden, indem sie die gleichen Zuschüsse erhalten und dies zeitnah.

Das Bezirksamt hat am 20.12.2022 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes zur Kenntnis zu bringen:

BzStR Keller hat sich gemäß Beschluss der BVV vom 15.09.2022 (Drs. 0483/VI) mit Schreiben vom 05.10.2022 an die Senatorin für Bildung, Jugend und Familie, Astrid-Sabine Busse, gewandt. Das Schreiben liegt dieser Vorlage zur Kenntnisnahme bei (Anlage 1). Das Schreiben wurde von nicht direkt, sondern als allgemeines Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 21.11.2022 an die Leitungen der bezirklichen Jugendämter beantwortet (siehe Anlage 2).

In diesem wird betont, dass nach rechtlicher Prüfung eine pauschale Übertragungsnotwendigkeit des Sofortzuschlags gem. §144 SGB XII sowie die Einmalzahlung nach §145 SGBXIII auf die Berliner Leistungsempfänger*innen nach dem SGB VIII nicht gesehen wird.

Begründet wird dies damit, dass es keine Nachteile für junge Menschen durch gestiegene Aufwendungen in den stationären Einrichtungen gab. Daher sind sie Leistungsempfänger*innen nach SGB XII nicht schlechter gestellt.

Erhöhte Aufwendungen bzgl. der Neben- und Energiekosten betreffen die jeweiligen Träger der stationären Einrichtungen. Eine Weiterreichung an junge Menschen erfolgt nicht. Erhöhte Energie und Nebenkosten können im Einzelfall geltend gemacht werden.

A) Rechtsgrundlage

§ 13 (1) i.V. mit § 36 BezVG

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

C) Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz. Bei der BA-Vorlage handelt es sich um eine Vorlage rein berichtenden Charakters.

Berlin, den 20.12.2022

Bezirksstadtrat Keller

Bezirksbürgermeisterin Remlinger



Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)
Frau Senatorin
Astrid-Sabine Busse
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

Geschäftszeichen: JugFamGes L
Herr Christoph Keller
Telefon +49 30 9018-23700
Christoph.Keller@ba-mitte.berlin.de
(E-Mail-Adresse gilt nicht für Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur)

Dienstgebäude: Rathaus Mitte
Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin

Zimmer: 721

05. Oktober 2022

Mehrbelastungszuschüsse in der stationären Jugendhilfe

Sehr geehrte Frau Senatorin Busse,

junge Menschen in der stationären Jugendhilfe erhalten bislang keine Mehrbelastungszuschüsse zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes. Das ist – auch in der aktuell geführten politischen Debatte – weder nachvollziehbar, noch hinnehmbar. Schließlich sind die betroffenen jungen Menschen im betreuten Wohnen in der gleichen finanziellen Situation wie junge Menschen im SGB II-Bezug.

Schon 2020 hat das Landesverwaltungsgericht Berlin bezogen auf die BuT-Leistungen entschieden, dass junge Menschen in der Jugendhilfe nicht schlechter gestellt sein dürfen, als andere. Diese Entscheidung führte vor zwei Jahren dazu, dass junge Menschen in der Jugendhilfe ebenfalls die Leistungen des BuT in Anspruch nehmen konnten.

Sehr in Sorge, dass die jungen Menschen, für deren Erziehung und deren Entwicklung wir staatlich im besonderen und hohen Maße verantwortlich sind, benachteiligt werden, wende ich mich – auch im Namen des Jugendhilfeausschusses Mitte und der Bezirksverordnetenversammlung – mit diesem dringendem Anliegen an Sie und bitte Sie, alle erforderlichen Schritte zur Abhilfe einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Keller

Dienstgebäude
Rathaus Mitte
Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin
(barrierefrei)

Verkehrsverbindungen
Bahn: U5, Bhf. Schillingstraße
Bus: N5 (Schillingstraße)
Tram: M5, M6, M8 (Büschingstraße)

Internet: www.berlin-mitte.de
Twitter/Instagram: @ba_mitte_berlin
Facebook: @BAMitteBerlin
YouTube: BA Mitte

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III D 1.15

Gerald Basner

Tel. +49 30 90227 5516

Zentrale +49 30 90227 5050

gerald.basner

@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Z1 .11.2022

Leitungen der Jugendämter von Berlin

Leitungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe in den
Berliner Jugendämtern

Einmalzahlung gem. § 144 SGB XII sowie Sofortzuschlag gem. § 145 SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

wiederholt haben Anfragen die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erreicht, ob auch der Sofortzuschlag gem. § 144 SGB XII sowie die Einmalzahlung nach § 145 SGB XII an die Empfängerinnen und Empfänger von Unterhalt gem. AV-Jugendhilfeunterhalt gewährt werden kann bzw. muss. Begründet wird das damit, dass der „Regelunterhalt“ gem. AV-Jugendhilfeunterhalt in gleicher Höhe wie für Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach dem SGB XII gewährt wird (Anlage zu § 28 SGB XII) und entsprechend auch die Sonderleistungen zu gewähren seien.

Nach rechtlicher Prüfung durch das Referat III A der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie teile ich nun mit, dass aus rechtlicher Sicht eine pauschale Übertragungsnotwendigkeit auf die Berliner Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach dem SGB VIII nicht gesehen wird.

Die Gesetzesformulierung in § 144 und § 145 SGB XII bezieht die Leistungen der SGB VIII nicht mit ein. Auch sind die Regelbedarfe nach § 28 SGB XII für die regelhafte Absicherung des Lebensunterhalts nicht geändert worden.

Die gestiegenen Belastungen durch die Covid-19-Pandemie entstanden insbesondere durch die Aufwendungen für FFP-2- und OP-Masken sowie Schnelltests. In Berlin wurde an den Schulen getestet und obendrein wurden und werden durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die betreuenden Träger mit Masken und Tests in erheblichem Umfang ausgestattet.

Entsprechend können diese Belastungen regelmäßig nicht bei den untergebrachten jungen Menschen angefallen sein und geltend gemacht werden, so dass die Sicherung des Lebensunterhalts durch die Leistungen entsprechend den Regelbedarfsstufen gem. Anlage zu § 28 SGB XII weiterhin als auskömmlich angesehen werden muss.

Darüber hinaus kann und müsste im Rahmen des § 39 SGB VIII im begründeten Einzelfall auf zwingende Not- und Sonderbedarfe reagiert werden.

Dieser Einzelfall wird durch die Änderung im SGB XII regelmäßig nicht begründet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Hilke